

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt	3
A.2	Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung	3
A.3	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	3
A.4	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz	4
A.5	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	8
A.6	Landratsamt Ortenaukreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	11
A.8	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...</i>	12
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	15
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	15
A.11	Netze BW GmbH	16
A.12	<i>Netze BW GmbH</i>	17
A.13	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	19
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
A.15	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	19
A.16	Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr	19
A.17	NABU Ortsgruppe Ettenheim	20
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft	24
B.2	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft	24
B.3	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenbauamt	24
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4	24
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	24
B.6	Handelsverband Südbaden e.V.	24
B.7	bnNETZE GmbH	24
B.8	Amprion GmbH	24
B.9	Abwasserzweckverband Südliche Ortenau	24
B.10	Stadt Mahlberg	24
B.11	Landratsamt Ortenaukreis – Dezernat für den Ländlichen Raum	24
B.12	Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt	24
B.13	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenverkehrsamt	24
B.14	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Schule und Kultur	24
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	24
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24
B.17	Handwerkskammer Freiburg	24
B.18	Deutsche Telekom Technik GmbH	24
B.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	24
B.20	Vodafone GmbH	24
B.21	Ortenauer Energieagentur GmbH	24
B.22	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	24
B.23	Landesnatschutzverband BW	24
B.24	BUND e.V.	24

B.25	Gemeinde Kappel-Grafenhausen	24
B.26	Gemeinde Ringsheim	24
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	24

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)		
A.1.1	Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung die Unterlagen (Satzung, Begründung, Bauvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten), den Bekanntmachungsnachweis sowie die Abwägungstabelle entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 elektronisch an die angegebene Mailadresse zu senden. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Dies wird berücksichtigt. Nach Bekanntmachung des Inkrafttretens werden Ihnen die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt.
A.2 Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)		
A.2.1	Untere Vermessungsbehörde: Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)		
A.3.1	Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen unter der Voraussetzung, dass die im schalltechnischen Gutachten des Büros für Schallschutz Dr. Jans, Gutachten Nr. 6386/1369 vom 10. August 2022 unter Ziffer 5.4 „Schallschutzmaßnahmen“, genannten Ausführungen zu den Schallschutzmaßnahmen beachtet und durchgeführt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden unsererseits bevorzugt und sollten, wenn irgendwie möglich auch angewendet werden. Nach den vorliegenden Unterlagen	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen sind in den Bauvorschriften festgesetzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sind jedoch keine vorgesehen. Somit ist mit Hilfe passiver Schallschutzmaßnahmen die erforderliche Lärmreduzierung, sowie die erforderliche Be- und Entlüftung für die schutzbedürftigen Räume sicherzustellen.</p>	
A.4	<p>Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz (gemeinsames Schreiben vom 20.12.2022)</p>	
A.4.1	<p>Artenschutz</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros <i>bioplan</i> vom 22.10.2022 sind Auswirkungen und auszuführende Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Neben einigen europäischen Vogelarten wurden Fledermausarten, Mauereidechsen, Habitatpotential für Gelbbauchunke und Kreuzkröte sowie ein Exemplar des Hirschkäfers festgestellt.</p> <p>Die in Kapitel 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen VM1 - Baufeldräumung zum Schutz der Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten, VM2 - Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Fledermaus- und Vogelarten, VM3 - Vermeidung temporärer Brutmöglichkeiten zum Schutz der Vogelarten, VM4 -Vermeidung von Lichtemissionen zum Schutz der Fledermausartenarten, VM5 - Beseitigung potentieller Laichgewässer zum Schutz der Gelbbauchunke und Kreuzkröte, VM6 - Erhalt potentieller Quartierbäume, VM7 - Vergrämung und Reptilienschutzzaun zum Schutz der Mauereidechse, VM8 - Baumkontrolle zum Schutz des Hirschkäfers sowie VM9 -Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen und Gewässer sind durchzuführen. Sofern im Rahmen der Maßnahme VM8 eine Besiedlung des Hirschkäfers nachgewiesen wird, so ist das weitere Vorgehen zusätzlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ebenfalls durchzuführen ist die in Kapitel 7.3 beschriebene Vorsorgemaßnahme (i.V.m. VM7) für die Mauereidechse. Hierdurch kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Stadt Ettenheim wird die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen durchführen.</p> <p>Im Fall der Besiedlung durch Hirschkäfer wird das weitere Vorgehen zusätzlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Umsetzung der Vorsorgemaßnahme für die Mauereidechsen wurde zum Satzungsbeschluss im Kapitel 7.3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konkretisiert. Die Maßnahme soll auf einer Böschung entlang der Straßburger Straße (Flurstück Nr. 810) umgesetzt werden. Es ist geplant, hier trockenmauerartige Strukturen anzulegen sowie einzelne flache Steine als Sonnen- und Versteckplätze und einen Reisighaufen auszubringen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Durch die Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Ringeltaube, Nachtigall, Star, Stieglitz, Dorngrasmücke, Blau- meise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink sowie Grünfink verloren. Weiterhin gehen sowohl essentieller Lebensraum als auch Nahrungshabitate von Feldsperling, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Star sowie der Bechsteinfledermaus und des Grauen Langohrs verloren, wodurch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen. Um die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind die in Kapitel 7.2 dargestellten CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 zum Schutz der festgestellten Vogel- und Fledermausarten im Bebauungsplan festzusetzen und vorgezogen umzusetzen. Dadurch wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.</p> <p>Die Umsetzung sowohl der Vorsorge-, Vermeidungs- als auch der CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Der Erfolg der CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 zum Schutz der Vogel- und Fledermausarten ist jeweils durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren zu belegen. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis zum Jahresende vorzulegen.</p> <p>Für die Vorsorgemaßnahmen zur Schaffung temporärer Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse ist eine konkrete Darstellung der geplanten Maßnahmen sowie des Standorts erforderlich und nachzureichen.</p> <p>Gleichermaßen sind die Standorte der geplanten Baumpflanzungen (CEF1), Habitatbäume sowie der erforderlichen Nistkästen (CEF2) zu konkretisieren und nachträglich vorzulegen. Sowohl die Pflanzung der Gehölze, die Ausweisung der Habitatbäume als auch das Aufhängen der Nistkästen sind vorgezogen vor der Baufeldräumung durchzuführen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Stadt Ettenheim wird die genannten CEF-Maßnahmen vorgezogen umsetzen. Die Baumpflanzungen werden im Herbst 2023 vorgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Stadt wird eine ökologische Baubegleitung beauftragen. Die Berichte werden der unteren Naturschutzbehörde jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren vorgelegt.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Umsetzung der Vorsorgemaßnahme für die Mauereidechsen wurde zum Satzungsbeschluss im Kapitel 7.3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konkretisiert. Die Maßnahme soll auf einer Böschung entlang der Straßburger Straße (Flurstück Nr. 810) umgesetzt werden. Es ist geplant, hier trockenmauerartige Strukturen anzulegen sowie einzelne flache Steine als Sonnen- und Versteckplätze und einen Reisighaufen auszubringen.</p> <p>Ebenso wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Kap. 7.2 die CEF-Maßnahmen konkretisiert und die geplanten Standorte für Baumpflanzungen und die Habitatbäume festgelegt. Die Stadt wird die genannten CEF-Maßnahmen vorgezogen umsetzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	<p>Umweltschaden</p> <p>Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zugunsten des Artenschutzes ist kein Umweltschaden zu erwarten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.3	<p>Streuobstbestand nach § 33a NatSchG</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich laut Umweltbericht des Büros <i>faktorgruen</i> vom 24.05.2022 ein geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG. Der ca. 3.300 m² große Bestand wird durch das Vorhaben vollständig beansprucht.</p> <p>Streuobstbestände gehören seit dem 01.03.2022 zu den gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG).</p> <p>Darüber hinaus sind Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, gemäß § 33a Abs. 1 NatSchG zu erhalten.</p> <p>Sinn und Zweck dieser durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz zum 30.07.2020 eingeführten Vorschrift ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen.</p> <p>Primärzweck der Vorschrift ist, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022).</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung ist daher ein Antrag auf Umwandlung in eine andere Nutzungsart zu stellen.</p> <p>Am 28.11.2022 hat die Gemeinde den erforderlichen Antrag gestellt. Ergänzende Informationen, welche für eine sachgerechte Abwägung der divergenten Interessen erforderlich sind, wurden vom Planungsbüro <i>faktorgruen</i> in diesem Antrag auf Umwandelungsgenehmigung vom 28.11.2022 dargestellt.</p> <p>Die Entscheidung über den Antrag auf Umwandlung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG wird in einem gesonderten Bescheid getroffen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Am 28.11.2022 hat die Stadt Ettenheim den erforderlichen Antrag auf Umwandlung in eine andere Nutzungsart gestellt. In einem Bescheid vom 05.04.2023 hat das Landratsamt die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt, den Streuobstbestand in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Die Stadt Ettenheim wird die Berücksichtigung der im Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen (Vollzug der Umwandlung erst nach dem Satzungsbeschluss, Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn, Pflanzung von regionaltypischen Obstbaumsorten, Sicherstellung einer fachgerechten Entwicklungs- u. Unterhaltungspflege, Errichtung einer Totholzpyramide o.Ä. auf der Ausgleichsfläche) sicherstellen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bis zum Vorliegen einer Umwandelungsge- nehmigung bestehen zur Bauleitplanung seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Da es sich um eine komplexe Abwägungsentscheidung han- delt und möglicherweise ergänzende In- formationen vom Antragssteller benötigt werden ist mit einer Entscheidung bis Mitte Januar zu rechnen.</p>	
<p>A.4.4</p>	<p>Dach- und Fassadenbegrünung</p> <p>Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Berei- chen wird empfohlen geplante Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung zu be- grünen. Wir empfehlen zudem gemäß § 21a NatSchG Gartenflächen vorwiegend zu begrünen und insektenfreundlich zu ge- stalten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Begrünung von Flachdächern und flach ge- neigten Dächern ist in den Bebauungsvorschriften bereits festgesetzt. In den Hinweisen wird zudem auf die insektenfreundliche Gestaltung der Garten- flächen gemäß § 21a NatSchG aufmerksam ge- macht.</p> <p>Es wird außerdem eine Empfehlung zur Begrünung der Gebäudefassaden in Kapitel 4 des Umweltbei- trags aufgenommen.</p>
<p>A.4.5</p>	<p>Beleuchtung</p> <p>Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmut- zung und den daraus resultierenden Fol- gen sind künstliche Beleuchtungen im Au- ßenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG). Die öffentliche und private Au- ßenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflä- chen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energie- sparend, blendfrei, streulichtarm sowie ar- ten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzie- ren. Zulässig sind daher nur voll abge- schirmte Leuchten, die im installierten Zu- stand nur unterhalb der Horizontalen ab- strahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wir- kungsarmen Spektrum wie bernsteinfar- benes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenan- strahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuch- ten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewe- gungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Au- ßenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Vorgaben für eine insekten- bzw. artenverträgliche Außenbeleuchtung sind in den Bebauungsvorschrif- ten bereits festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.6	<p>Ergebnis</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben derzeit erhebliche Bedenken. Die Bedenken können zurückgestellt werden, falls eine Genehmigung zur Umwandlung des Streuobstbestandes erteilt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5 Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)</p>		
A.5.1	<p>Der mit Schreiben vom 3. November 2022 übersandte Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Oberirdische Gewässer genannten Maßgaben, unsere Zustimmung.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2	<p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen des „Marbachs“, ein Gewässer II. Ordnung berührt.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 m ab Uferböschungsoberkante.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3	<p>Entlang des „Marbachs“ sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und als „Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 29 WG“ zu kennzeichnen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme ist folgender Hinweis im Festsetzungsteil aufzunehmen:</p> <p>„Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben), zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune), 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Planzeichnung wird der Gewässerrandstreifen als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet nach § 9 (6) BauGB. Im Textteil wird die nachrichtliche Übernahme um die Hinweise ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 4. die Beseitigung standorttypischer Bäume und Sträucher, soweit dies nicht zur Bestandspflege, Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist, 5. das Neuanpflanzen von nicht standorttypischen Bäumen und Sträuchern."</p> <p>Die Gemeinde Ettenheim kann im Innenbereich im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WG schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen.</p>	
A.5.4	<p>Dem Bebauungsplan kann nur vorbehaltlich der Einhaltung und Errichtung eines funktionalen Gewässerrandstreifens im Bereich des „Marbachgraben“, ein Gewässer II. Ordnung, zugestimmt werden.</p> <p>Laut der Abwägungstabelle ist der Gewässerrandstreifen in den Antragsunterlagen aufgenommen worden. Ein Rückbau des Weges, der sich aktuell im Gewässerrandstreifen befindet, ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen mit dem bestehend Wirtschaftsweg soll unverändert erhalten werden. Aus Sicht der Stadt Ettenheim bleibt damit weiterhin ein funktionaler Gewässerrandstreifen bestehen.</p>
A.5.5	<p>Der Gewässerrandstreifen ist in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers nach den Vorgaben des landesweiten Leitfadens „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg - Anforderungen und praktische Umsetzung“ natürlich zu entwickeln. Der Leitfaden ist im Internet frei erhältlich auf: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85718-Anforderungen-und-praktische-Umsetzung.pdf</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>
A.5.6	<p>Hochwasserschutz</p> <p>In Ergänzung der Stellungnahme vom Juli: Nach Mitteilung des Ingenieurbüros Zink (Fr. Saskia Peter, Aug. 2022) sind kritische Hochwasserabflüsse am Gewässer „Marbachgraben“ nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gutachten vom IB Wald + Corbe - erhalten per Email vom 18. August 2022 - sind dem Antrag der Bauleitplanung beizufügen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>In der besagten Mail vom 18.08.2022 wurden dem LRA die beiden Stellungnahmen vom 20.06.2022 und 01.08.2022 des Büros Wald + Corbe geschickt. Diese Stellungnahmen sind dem Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p>
A.5.6.1	<p><u>Fachtechnische Beurteilung</u></p> <p>Durch beigelegte Gutachten wird nachgewiesen, dass <u>keine</u> wesentlichen Gefährdungen durch verschärften Hochwasserabfluss oder zusätzliche Regenwasser-Einleitungen in den „Ettenbach“ vorliegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Aus fachtechnischer Sicht wäre analog „Supperthen I“ die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in Höhe von max. 60 l/s*ha aus dem Baugebiet „Supperthen II“ in den Ettenbach nun zulässig.</p>	
A.5.7	<p>Der Unterhaltungszustand des Grabens ist für seine hydraulische Leistungsfähigkeit mitentscheidend.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.8	<p><u>Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht erfolgen. Die erforderliche gedrosselte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (60 l/s*ha) aus dem Baugebiet (A=2,89 ha) erfolgt über private bewirtschaftbare Zisternen auf den jeweiligen Grundstücken sowie Retentionskanäle im öffentlichen Bereich. Entsprechend den Angaben des Ing. Büro Zink wurden bei der hydraulischen Berechnung des Regenwasserkanalnetzes die privaten Rückhaltungen (bewirtschaftbare Zisternen) nicht berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. dem Bau dieser privaten Retentionszisternen (als Teil der Grundstücksentwässerung) ist von Seiten der Stadt Ettenheim bei der Erschließung des Baugebietes in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Grundstückseigentümer bzw. Verantwortlichen über diesen Sachverhalt ausreichend informiert werden (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren und / oder des satzungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Grundstücksentwässerung).</p> <p>Weiter weisen wir noch darauf hin, dass für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in den „Ettenbach“ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die Herstellung des Benehmens (gem. § 48 Abs. 1 WG) für die kanaltechnische Erschließung im öffentlichen Bereich ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.9	<p>Hinsichtlich der Themen „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“, „Altlasten“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ten" und „Bodenschutz“ sind unsererseits keine Ergänzungen /Anmerkungen erforderlich.</p>	
A.5.10	<p>Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.6 Landratsamt Ortenaukreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)</p>		
A.6.1	<p>Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt. Insofern ergeben sich unsererseits keine Einwendungen gegen das Vorhaben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p><u>Ergänzender Hinweis:</u></p> <p>Die in östlicher Richtung von der „Haupterschließungsstraße“ abzweigenden Wohnwege 1, 2 und 4 (Stichstraßen) werden aufgrund fehlender Wendemöglichkeit von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Dies bedeutet für die Bewohner der betroffenen Grundstücke, dass die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle) im jeweiligen Einmündungsbereich zur „Haupterschließungsstraße“ zur Abholung bereitgestellt werden müssen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Im jeweiligen Einmündungsbereich ist durch öffentliche Gehwege oder einer Abfallaufstellfläche ausreichend Platz zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Abholtag.</p>
A.6.3	<p>Abfallwirtschaftssatzung</p> <p>Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.11.2022)</p>		
A.7.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>2511//22-02575 vom 04.07.2022 sowie die Ziffer 4.17 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan; Stand: 24.10.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	
A.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 04.07.2022)</p>	
A.8.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/ wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i></p>
A.8.2	<p>Boden</p> <p><i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens würde in Böden mit hoher bzw. zum großen Teil sehr hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionsbewertung entsprechend</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Empfehlungen zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Bodenschätzungsdaten nach ALK/AKB (LGRB 2010) eingegriffen bzw. diese zerstört. Diese Böden, mit Ackerzahlen > 74, gehören zu den höchst bewerteten in Baden-Württemberg. Daher wäre in Erwägung zu ziehen, ob die Ausweisung des geplanten Wohngebiets alternativ auf Flächen mit weniger hochwertigen Böden möglich ist.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) § 2 (3) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushalterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Vorhabensplanung/-durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen.</p>	<p>Der angefallene Aushub wird auf der Baustelle wiederverwendet werden. Lauf Ingenieure Büro Zink ist Boden eher anzutransportieren, als dass dieser abtransportiert werden wird.</p>
<p>A.8.3</p>	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt am Ostrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartär-zeitlichen Kiesen und Sanden des Oberrheingrabens (Vorkommensnr. L 7712-20, Bearbeitungsstand 2011). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlungen zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>GIS-Umgebung eingebunden werden (Fehler! Linkreferenz ungültig.) und (https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Fehler! Linkreferenz ungültig, und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).</p> <p>Es wird außerdem auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden- Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	
A.8.4	<p>Grundwasser</p> <p>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
<p>A.9 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 17.11.2022)</p>		
<p>A.9.1</p>	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 3 ha, entwickelt sich laut Ziffer 1.3 der Begründung aus dem Flächennutzungsplan und setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA fest.</p> <p>Da in Ettenheim eine große Nachfrage nach Wohnbauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen behutsam und nachhaltig umgegangen werden.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird begrüßt, dass mehrere Vollgeschosse und mehrere Wohneinheiten festgesetzt bzw. möglich sind.</p> <p>Auch die Anpassung der erforderlichen Stellplätze an die Wohnungsgrößen wird begrüßt.</p> <p>Hierdurch wird auch ein Angebot kleinerer und am besten barrierefreier Wohnungen unterstützt, um auch junge Leute und Senioren im Ort halten zu können. Das klassische Einfamilienhaus kann diesem Bedarf nicht gerecht werden.</p> <p>Um dem aktuellen Wohnbauflächenbedarf gerecht zu werden und um einer spekulativen Baulandbevorratung entgegenzuwirken, halten wir eine zeitnahe Bebauung über Bauverpflichtungen für erforderlich.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>
<p>A.10 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.11.2022)</p>		
<p>A.10.1</p>	<p>Das Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von knapp 3 ha, liegt am westlichen Siedlungsrand der Kernstadt und grenzt zweiseitig an bereits bestehende Wohngebiete an. Es soll ein weiteres neues Wohngebiet („WA“) ausgewiesen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p> <p>In der Begründung wird die Thematik der Gewerbelärmeinwirkung wie folgt ergänzt:</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden und hierzu vorliegender Bebauungsplan aufgestellt werden. Auf FNP-Ebene ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorab ist - auch unter Beteiligung der Bürger - ein städtebaulicher Entwurf entwickelt worden ist, der die Grundlage für den Plan darstellen soll. Die genannten städtebaulichen Ziele sind nachvollziehbar. Begrüßt wird, dass auch dichtere Wohnformen im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit der knappen Ressource Fläche zum Tragen kommen sollen.</p> <p>In der weiteren Nachbarschaft, d.h. jenseits von der L 103 sowie der B 3 liegen diverse Gewerbe- und Industriegebiete, auch geplante. Es wird deshalb begrüßt, dass im vorliegenden qualifizierten Schallgutachten neben Verkehrslärm auch die möglichen Gewerbelärmeinwirkungen auf das Plangebiet untersucht worden sind. Im Gutachten wird nachgewiesen, dass die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden und so Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gewerbelärmeinwirkungen nicht erforderlich sind. Es wird angeregt, dies in der Begründung noch mitzuthematisieren.</p> <p>Zur Planung der Stadt werden im Fazit deshalb weiterhin keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Da sich in der weiteren Nachbarschaft des Plangebietes mehrere Gewerbegebiete befinden wurde die zu erwartende Betriebslärmwirkung ebenfalls ermittelt. Mit dem Ergebnis, dass die für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwerte der TA Lärm innerhalb des Baugebiets „Supperten II“ nicht überschritten werden. Somit sind Maßnahmen zur Reduzierung der Betriebslärmwirkung nicht erforderlich.</p>
A.11	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 10.11.2022)</p>	
A.11.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde unsererseits bereits am 14.06.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Der beantragte Platz für eine Trafostation wurde im aktuellen Verfahren bereits berücksichtigt</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.06.2022)	
A.12.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben.</p> <p>Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Am Standort wird eine Versorgungsfläche festgesetzt. Damit entfallen zwei öffentliche Stellplätze.</p>
A.12.3	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.	
A.12.4	Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.5	Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.6	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.7	<p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.8	<p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (Schreiben vom 04.11.2022)		
A.13.1	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TOB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04.11.2022)		
A.14.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.06.2022 (K-V_0372-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 07.06.2022)		
A.15.1	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</i> <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16 Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 08.11.2022)		
A.16.1	Unter A. 18.1 im Dokument „Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ wird klargestellt, dass es sich bei den Bereichen mit Zweckbestimmung Verkehrsberuhigung explizit nicht um verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO handeln wird. Vor diesem Hintergrund kann die Verdeutlichung der Wartepflicht beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich (StVO) durch einen abgesenkten Bordstein entfallen. Insofern wäre der unter A.18.2 dargelegte Hinweis neu zu bewerten: Die Ausgestaltung der Einmündungsbereiche zwischen Erschließungsstraße und Wohnwegen unterliegt - ohne Abgrenzung durch abgesenkte Bordsteine - grundsätzlich der Regelung rechts vor links, was mit einer gewissen und meist gewünschten	Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Verlangsamung von Teilen des Durchgangsverkehrs einhergeht. Die Installation von abgesenkten Bordsteinen ist auch ohne verkehrsberuhigten Bereich (i. S. d. StVO) grundsätzlich möglich, begünstigt aber eine zügigere Passage der Einmündungsbereiche. Insofern wäre die Installation von abgesenkten Bordsteinen nochmals zu überdenken.</p>	
A.17	NABU Ortsgruppe Ettenheim (Schreiben vom 15.12.2022)	
A.17.1	<p>Das Bebauungsplangebiet Supperten II umfasst eine Fläche von 2,98 ha und soll auf Grundlage des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ausgewiesen werden, d. h. ohne UVP und den darauf basierenden Ausgleichsmaßnahmen. Allerdings sind Verfahren nach dieser Gesetzesregelung, die vom Gesetzgeber nur als Übergangslösung gedacht war nur zulässig, wenn die Fläche weniger als 10.000 qm (1 ha) umfasst. Auch mit Bezug auf eine Grundflächenzahl von 0,4 wären die 10.000 qm überschritten (2,98 ha x 0,4 = 1,2 ha = 12.000 qm). Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 13b BauGB für ein beschleunigtes Verfahren sind daher nicht gegeben, so dass die gewählte Verfahrensart fehlerhaft ist. Dieser Widerspruch wird in der Vorhabensbeschreibung im <i>Umweltbeitrag</i> kommentarlos übergangen.</p>	<p>Dies wird zurückgewiesen.</p> <p>Der § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ist für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang gebaute Ortsteile anschließen anwendbar. Die Berechnung sieht somit vor Wohnfläche (Fläche Allgemeines Wohngebiet) multiplizieren mit der festgesetzten Grundflächenzahl. Im vorliegenden Fall des Bebauungsplans Supperten II sieht die Berechnung wie folgt aus: WA Fläche 21.904 m² x 0,4 GRZ = 8.761,60 m²; 8.761,60 m² < 10.000 m² Somit sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 13b BauGB für ein beschleunigtes Verfahren gegeben, da die errechnet Fläche unter der Grenze von 10.000 m² liegt.</p>
A.17.2	<p>Mit dem Vollzugserlass zum Schutz vom Streuobstbeständen vom 19.04.2022 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft klare Vorgaben zur Anwendung des § 33a NatSchG gemacht. Danach ist eine Umwandlung von Streuobstwiesen ohne eine vorherige Genehmigung eindeutig eine Ordnungswidrigkeit. Bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Erhalt der Streuobstwiese soll die Umwandlungsgenehmigung versagt werden. Der NABU Baden-Württemberg prüft landesweit sämtliche Umwandlungsgenehmigungen sehr genau, denn das klare rechtliche Ziel des Vollzugserlasses, die Streuobstwiesen als einen der vielfältigsten Lebensräume im Land zu erhalten, ist an vielen Stellen noch nicht angekommen. Wir verweisen auf den Fall Bretten, wo inzwischen eine Dienstaufsichtsbeschwerde durch den NABU eingereicht wurde.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Am 28.11.2022 hat die Stadt Ettenheim den erforderlichen Antrag auf Umwandlung in eine andere Nutzungsart gestellt. In einem Bescheid vom 05.04.2023 hat das Landratsamt die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt, den Streuobstbestand in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Die Stadt Ettenheim wird die Berücksichtigung der im Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen (Vollzug der Umwandlung erst nach dem Satzungsbeschluss, Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn, Pflanzung von regionaltypischen Obstbaumsorten, Sicherstellung einer fachgerechten Entwicklungs- u. Unterhaltungspflege, Errichtung einer Totholzpyramide o.Ä. auf der Ausgleichsfläche) sicherstellen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass eine sehr genaue Wohnraum-Bedarfsanalyse für Ettenheim und die Prüfung von Alternativstandorten erforderlich sind, um zu belegen, dass der Wohnraumbedarf gewichtiger erscheint als die Erhaltung der Streuobstbestände im Bebauungsplangebiet Supperten II.</p> <p>Im Vollzugserlass heißt es: „Bei der Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG hat die zuständige untere Naturschutzbehörde ihr Ermessen im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm und der Intention des Gesetzgebers auszuüben. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (siehe auch Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272 vom 17.06.2020, Seite 44).</p> <p>In den Unterlagen wird auf die dort betroffenen Streuobstbereiche eingegangen. Streuobstbestände sind nach der Novellierung des § 33a NatSchG besonders geschützte Biotope, wenn sie eine Fläche > 1.500 qm und mindestens 25 Bäume umfassen. Im Plangebiet befinden sich lt. Umweltbeitrag zwei Streuobstflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flstk.-Nr. 819: < 1.500 qm mit weniger als 25 Bäumen 2. Flstk.-Nr. 811 - 813: > 1.500 qm mit mehr als 25 Bäumen <p>D. h. die unter Nr. 2 genannte Streuobstfläche würde als geschütztes Biotop einen Hindernisgrund für die Ausweisung des Baugebietes darstellen. Unseres Erachtens wären ohnehin die aufsummierten Streuobstflächen, soweit sie nur durch schmale Ackerstreifen getrennt sind, als Ganzes zu betrachten, auch wenn einzelne Flächen die 1.500 qm unterschreiten.</p> <p>Keine Erwähnung finden die Flstk.-Nrn. 815 und 816, die u. E. mit in die Betrachtung hätten einbezogen werden müssen. Auf diesen Flurstücken befinden neben</p>	<p>Der gesamte Bereich Supperten I bis III befindet sich seit August 2014 im rechtsgültigen Flächennutzungsplan und ist das Ergebnis einer langfristigen Entwicklungsplanung für dringend benötigten Wohnraum und die dazugehörige Infrastruktur. Für Supperten II wurde zudem ein städtebauliches und mit der Bürgerschaft erarbeitetes Entwicklungskonzeptes zugrunde gelegt und ist damit Ausdruck einer konsequenten, abgewogenen und nachhaltigen Weiterentwicklung im Westen der Stadt. Dagegen finden in den Ortsteilen nur kleinere Entwicklungen im Rahmen von Abrundungen bestehender Wohngebiete statt. Weitere Entwicklungsflächen mit hoher Eignung liegen nicht vor bzw. sind ökologisch wertiger einzustufen z. B. Flächen im Bereich Klein-Münchberg wurden bereits reduziert und nicht ausgewiesen. Bei Entwicklungen nach Süden und im Nordosten wären ökologischer wertvollere Flächen betroffen, zusätzlich ist die Entwicklung in diesem Bereich städtebaulich nicht gewollt.</p> <p>Der Bedarf an Wohnbauflächen in Ettenheim kann nachgewiesen nicht aus dem Innenentwicklungspotential gedeckt werden, zumal die Mitwirkungsbereitschaft der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer hinsichtlich einer Bebauung laut regelmäßiger Nachfrage durch die Stadt nicht gegeben ist. Der Flächenbedarf von Baulandneuausweisungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu plausibilisieren. Die vorliegende Fläche wurde im Flächennutzungsplan bereits als Entwicklungsfläche Wohnen dargestellt. Insofern ist auch bereits der Bedarfsnachweis erbracht worden. Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Ein Bedarfsnachweis ist auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die unter Nr. 2 genannten Flurstücke wurden als zusammenhängender Streuobstbestand mit funktionalem Zusammenhang erfasst.</p> <p>Von 17 Bäumen sind 9 Bäume nach Prüfung des Baumsachverständigen der Stadt Ettenheim aufgrund des schlechten Zustandes nicht mehr zu erhalten. Die Bäume werden innerhalb des Gebietes im Zuge der Bebauung sowie außerhalb um ein Mehrfaches ersetzt. Darüber hinaus unterstützt die Stadt schon seit vielen Jahren die Streuobstbestände als heimische Kulturlandschaft. Beispielsweise wurde im Zuge des geförderten Streuobstwiesenprojekts 199 Bäume neu gepflanzt und 86 Bäume einem qualifizierten Baumschnitt unterzo-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nicht mehr gepflegten Obstbäumen zahlreiche freistehende Fichten, was vermutlich eine Kategorisierung als Streuobstfläche ausschließt. Da das gesamte Gewann wohl schon seit längerem als Bauerwartungsland bekannt war, wurden Wiesen und Obstbaumbestand zumeist vernachlässigt und nicht mehr gepflegt (so auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnt). Die dann entstehenden Ruderalflächen werden folglich als ökologisch minderwertig eingestuft und in die Umweltbetrachtungen nicht mehr mit einbezogen, was so aber rechtlich fragwürdig ist.</p>	<p>gen. Eine weitere Initiative zur Förderung des Streuobstbestandes über Patenschaften und Produktförderung wird derzeit erarbeitet.</p> <p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf den Flurstücken Nrn. 815 und 816 befinden sich nur untergeordnet Obstbäume. Es war zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans (29.09.2020) kein erkennbarer Streuobstbestand gemäß Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG gegeben und ist angesichts der teils groß gewachsenen Fichten auch in den Jahren vor dem Aufstellungsbeschluss nicht vorhanden gewesen. Eine mögliche Beseitigung von ggf. vorhandenen Obstbäumen in der Vergangenheit kann nicht mehr rekonstruiert werden. Falls dies erfolgt sein sollte, geschah dies lang vor Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes am 30.07.2020 mit Anwendung des § 33aNatSchG.</p>
A.17.3	<p>Aus der <i>artenschutzrechtlichen Prüfung</i> ist zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet von zahlreichen Vögeln mit Rote Liste BW Status als Nahrungshabitat genutzt wird. In den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen wurden Brutnachte fest festgestellt. Vögel mit RL Status werden als planungsrelevant erachtet. Ebenso als planungsrelevant werden RL Arten von Fledermäusen eingestuft, für die das Plangebiet essenzielles Jagdgebiet ist.</p> <p>Auch wenn für die genannten Artengruppen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für erforderlich gehalten und vorgeschlagen werden, zeigen Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass für die verlorenen Flächen regelmäßig kein adäquater Ersatzlebensraum geschaffen wurde. Ebenso wenig greift das Argument, dass die genannten Arten im näheren Umfeld adäquate Ausweichquartiere fänden. Der Verlust und die fortschreitende Gefährdungslage selbst sog. Allerweltsarten wie Feld- und Haussperling (RL BW Vorwarnstufe) bestätigen dies.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17.4	<p>Laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019), ist Ettenheim eine Gemeinde (Unterzentrum) mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen, Kategorie C. Danach gilt:</p> <p><i>Nach Regionalplan gelten die nachstehenden Bestimmungen 2.4.1.2:</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf von Baulandneuausweisungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu plausibilisieren. Die vorliegende Fläche wurde im Flächennutzungsplan bereits als Entwicklungsfläche Wohnen dargestellt. Insofern ist auch bereits der Bedarfsnachweis erbracht worden. Der Bau-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>G Zur Bestimmung des Flächenbedarfs der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.</i></p> <p><i>(3) Z Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors sind die folgenden Bruttowohndichten zugrunde zu legen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • in Oberzentren 90 Einwohner pro ha, • in Mittelzentren 80 Einwohner pro ha, • in Unterzentren 70 Einwohner pro ha, • in Kleinzentren und den weiteren Gemeinden 50 Einwohner pro ha. <p>Auf der Homepage von Ettenheim ist die Einwohnerentwicklung des zurückliegenden Jahrzehnts abgebildet:</p> <p>2010 12.244 Einwohner 2020 13.500 Einwohner</p> <p>Das entspricht einem Zuwachs von 1.256 Einwohner bzw. rund 10 % in einem Jahrzehnt, d. h. mit durchschnittlich 1 % pro Jahr etwa dem Doppelten der 0,45 % lt. Regionalplan. Ein erhöhter Bedarf ist in den Unterlagen nicht nachgewiesen, so dass hier gegen die Vorgaben des Regionalplans verstoßen wird. Um den Vorgaben des Regionalplans zu entsprechen, müsste die intensive Bauentwicklung in Ettenheim zurückgefahren und die Bebauung des Plangebietes Supperten II ausgesetzt werden.</p> <p>Die dicht getaktete Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Ettenheim und den Ortsteilen steht zudem im krassen Widerspruch zu den übergeordneten Zielen auf Landes- wie auf Bundesebene, den Flächenverbrauch massiv zu senken bzw. auf Null zurückzufahren. Um diese Ziele zu erreichen, muss ein Umdenken auf kommunaler Ebene stattfinden, in dem bezahlbarer Wohnraum ohne „Flächenfraß“ geschaffen wird, beispielsweise durch Auffüllen von Baulücken und Nachverdichtung im Bestand. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen fördert Gemeinden dabei mit einem entsprechenden Rahmenprogramm.</p>	<p>ungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Ein Bedarfsnachweis ist auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung daher nicht mehr erforderlich.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.2	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.3	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 29.11.2022)
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 24.11.2022)
B.6	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 05.12.2022) – keine weitere Beteiligung
B.7	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 10.11.2022)
B.8	Amprion GmbH (Schreiben vom 08.11.2022)
B.9	Abwasserzweckverband Südliche Ortenau (Schreiben vom 09.12.2022)
B.10	Stadt Mahlberg (Schreiben vom 25.11.2022)
B.11	Landratsamt Ortenaukreis – Dezernat für den Ländlichen Raum
B.12	Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt
B.13	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenverkehrsamt
B.14	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Schule und Kultur
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.17	Handwerkskammer Freiburg
B.18	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.20	Vodafone GmbH
B.21	Ortenauer Energieagentur GmbH
B.22	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.23	Landesnaturausschutzverband BW
B.24	BUND e.V.
B.25	Gemeinde Kappel-Grafenhausen
B.26	Gemeinde Ringsheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.